

Amtsgericht Bayreuth

Az.: 7 Ds 130 Js 8000/22



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts Bayreuth

In dem Strafverfahren gegen

Weihbrecht Gerhard (geb. Weihbrecht),
geboren am 08.06.1952 in Ilshofen, verheiratet, Rentner, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit
in anderer Sache in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072
Heilbronn, zuletzt wohnhaft: Ziegelstraße 11, 74549 Wolpertshausen

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Lampert** Hilmar, Rathenaustraße 7, 95444 Bayreuth, Gz.: 000353-23/L/kl

wegen versuchter Erpressung u.a.

aufgrund der Hauptverhandlung vom 20.06.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Gebhardt
als Strafrichter

Staatsanwältin Pfeiffer
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Lampert
als Verteidiger

JHSekr Eckardt
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

1. Der Angeklagte Weihbrecht wird wegen vorsätzlichen Gestattens des Gebrauchs eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag in Tatmehrheit mit versuchter Erpressung zur Gesamtfreiheitsstrafe von

10 Monaten

verurteilt.

2. Die sichergestellten Kfz-Kennzeichen werden eingezogen.
3. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 1, 6 Abs. 1 PflVG, §§ 253 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1, 53, 74 Abs. 1 StGB.

Gründe:

I.

Die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Angeklagten

Der 71-jährige Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger und befindet sich derzeit in anderer Sache in Strafhaft in der JVA Heilbronn,

Er bezieht eine monatliche Rente in Höhe von etwa 600,- €.

Der Angeklagte vertritt die Ansichten der sog. „Reichsbürger“. Er erkennt dabei weder die Bundesrepublik Deutschland noch ihre staatlichen Institutionen an. So legte er im Rahmen der Hauptverhandlung insbesondere Wert auf die Feststellung, dass er sich auf ein privates Gerichtswesen nicht einlasse. Zu seiner Staatsangehörigkeit gibt er an: „Bundesstaatenangehörigkeit Württemberg“.

Der Angeklagte ist wie folgt vorbestraft:

1. 25.11.2014 AG Schwäbisch Hall - 3 Cs 43 Js 16009/14 -

Rechtskräftig seit 13.12.2014

Tatbezeichnung: Versuchte Nötigung, Verleumdung

Datum der (letzten) Tat: 26.05.2014

70 Tagessätze zu je 45,00 EUR Geldstrafe.

2. 15.08.2016 AG Ulm - 1 Cs 26 Js 13819/16 -

Rechtskräftig seit 01.09.2016

Tatbezeichnung: Fahrl. Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit vorsätzl.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten) Tat: 06.04.2016

50 Tagessätze zu je 150,00 EUR Geldstrafe.

Sperre für die Fahrerlaubnis bis 28.02.2017.

3. 23.02.2017 AG Crailsheim - 1 Cs 42 Js 17363/16 -

Rechtskräftig seit 03.03.2017

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten) Tat: 23.09.2016

40 Tagessätze zu je 150,00 EUR Geldstrafe.

4. 04.05.2017 AG Schwäbisch Hall - 3 Ds 43 Js 1303/17 -

Rechtskräftig seit 12.05.2017

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten) Tat: 05.10.2016

4 Monat(e) Freiheitsstrafe.

Sperre für die Fahrerlaubnis bis 11.11.2018.

Bewährungszeit 3 Jahr(e).

Maßnahme nach:

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 23.02.2017.

Strafaussetzung widerrufen.

Strafvollstreckung erledigt am 31.07.2018.

5. 16.07.2018 AG Schwäbisch Hall - 3 Ds 43 Js 4200/18 -

Rechtskräftig seit 10.12.2018

Tatbezeichnung: Versuchte Nötigung

Datum der (letzten) Tat: 31.01.2018

6 Monat(e) Freiheitsstrafe.

Bewährungszeit 4 Jahr(e).

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Kurze Zeit nach einem in anderer Sache ergangenen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (siehe zu jener Bewährungssache oben unter I. sowie unter II. „Vorgeschichte/Hintergrund“ und „Nachtatgeschehen“) sandte der Angeklagte am Dienstag, den 30.01.2018 gegen ca. 15:39 Uhr von seinem Anwesen in 74549 Wolpertshausen, Ziegelstraße 9, aus absichtlich ein Telefax an den Herrn Direktor des Amtsgerichts Dr. W. Amendt, Amtsgericht Schwäbisch Hall, das am gleichen Tag gegen ca. 16:09 Uhr beim Amtsgericht Schwäbisch Hall in 74523 Schwäbisch Hall, Unterlimpurger Straße 8, einging. Das gleiche Schreiben reichte er auch nochmals in Urschrift absichtlich bei dem Amtsgericht Schwäbisch Hall am 31.01.2018 ein.

In diesem von dem Angeklagten bewusst und gewollt verfassten Schreiben heißt es (im Wortlaut):

*„Gerhard Weihbrecht
c/o Ziegelstraße 9
zu Wolpertshausen (74549)
non domestic Bundesrepublik Deutschland*

=====
via RB 05 115 625 9DE

HERR Dr. Wolfgang Amendt
Tätig als AMTSGERICHT SHA
In der Funktion als Direktor AG SHA
und alle Rechtsnachfolger
c/o AMTSGERICHT SCHWÄBISCH HALL
Unterimpurgerstraße 8
[745423] Schwäbisch Hall

=====
Vorgang / Zeichen: AH SHA30012018
vorab per Fax.: 0791 946335215

Ihr [Schreiben] : [3DS 43 Js 1303/17 Ag] und [3 BWL 41/17]

Sehr geehrter HERR Dr. Wolfgang Amendt

dem Unterzeichner ist Ihr Schriftstück vom 10.01.2018, eingegangen am 12.01.2018, am vierzehnten Tage des ersten Monats im Jahre des Herrn Zweitausendundachtzehn zu Händen gekommen. Der Unterzeichner nimmt hierzu wie folgt Stellung:

- Der Unterzeichner akzeptiert den Ausgleich der offenen Forderung bei Übersendung einer Aufstellung in Form einer True Bill mittels Instruments gemäß der öffentlichen Geldpolitik und House Joint Resolution 192.
- Der Unterzeichner akzeptiert jedes weitere Schreiben in Euro für Wert von 5000,- EURO [sic], im Voraus bezahlt.
- Der Unterzeichner beansprucht den Erlass von Habeas Corpus um Handlungen jeglicher Art vor den Gerichten des Staates zu initiieren und aufrechtzuerhalten.
- Der Unterzeichner fordert zum Nachweis der korrekten Buchung der erhaltenen Steuern den Beleg f1099-OID für die vergebenen Aktzeichen.
- Der Unterzeichner übersendet die notariell beglaubigte Urkunde „Certificate of assumed Names“ zur Veröffentlichung in allen dem Gericht zu Grunde liegenden Registern.

Der Unterzeichner gewährt eine Frist von 72 Stunden zur Vorlage der True Bill und des Belegs f1099-OID zum Nachweis der ordentlichen Verbuchung. Der Unterzeichner behält sich das Recht, das IRS-Formular f3949-A innerhalb von 72 Stunden nach Fristablauf an den Internal Revenue Service CID zu übermitteln, wenn der Verdacht von „Suspected tax violation“ nicht ausgeräumt werden kann.

Mit entsprechender Hochachtung
(Unterschrift des Angeklagten)
Der Unterzeichner

Anlagen: - Beglaubigte Abschrift Urkunde „Certificate of assumed name (3 Seiten)
- Merkblatt UCC (2 Seiten)
- Form 1099-A Acquisition of Abandonment of Secured Property (1 Seite)“

Diesem Schreiben fügte der Angeklagte 4 Schreiben - teils in Deutsch, teils in englischer Sprache - als Anlagen bei (3 bezeichnet wie in seinem oben zitierten Schreiben und zusätzlich ein Schreiben „Instructions for Form 3949 A“).

In dem von dem Angeklagten als Anlage beigefügten Schreiben „Instructions for Form 3949-A“ heißt es beispielsweise (übersetzt auf Deutsch): „Kreuzen Sie alle Steuervergehen an, auf die sich Ihre Meldung bezieht (...) Einkünfte aus Betäubungsmitteln (...) Bestechungsgelder (...) Wetten/Glücksspiel (...)“.

Diesem Schreiben samt Anlagen wurde - wie von dem Angeklagten vorausgesehen und gewollt - von den Beschäftigten des Gerichts Herrn Direktor des Amtsgerichts Dr. Amendt vorgelegt.

Der Angeklagte wollte mit diesem Schreiben erreichen, dass Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Amendt, die von ihm in seinem oben zitierten Schreiben näher bezeichneten (je mit einem schwarzen Punkt markierten) 5 Handlungen - davon 2 innerhalb der in diesem Schreiben bezeichneten Frist von 72 Stunden - vornahm, um ihn so zu demütigen und sich so für den - kurze Zeit zuvor (siehe oben unter „Vorgeschichte/Hintergrund“) - gegen ihn ergangenen Bewährungswiderruf zu rächen. Dabei ging der Angeklagte davon aus, dass Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Amendt der Dienstvorgesetzte des mit seinem Bewährungsverfahren befassten Richters und damit aus seiner Sicht letztlich der Verantwortliche war. Zudem sah der Angeklagte Herrn Direktor des Amtsgerichts Dr. Amendt als die einzige Person bei dem Amtsgericht Schwäbisch Hall an, die mit ihm selbst (sich als „erfolgreicher Geschäftsmann“ sehend) auf „Augenhöhe“ war und deswegen als Adressat seiner Anschreiben in Betracht kam.

Dabei meinte der Angeklagte den Inhalt des oben zitierten Schreibens vom 30./31.01.2018 ernst und ging davon aus, dass auch Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Amendt den Inhalt dieses Schreibens ernst nehmen würde.

Für den Fall, dass Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Amendt seine Forderungen nicht erfüllen würde, beabsichtigte der Angeklagte gegen ihn - wie in dem Schreiben angedroht - ein „Pfandrecht“ in dem näher bezeichneten amerikanischen Register eintragen zu lassen und so einen von ihm als rechtmäßig angesehenen finanziellen Ausgleich - zu Lasten des Vermögens von Herrn Direktor des Amtsgerichts Dr. Amendt - zu erwirken sowie eine Meldung dessen angeblicher Steuervergehen an die US-amerikanische Strafverfolgungsbehörde des Bundes (IRS CID) zu tätigen.

Auch Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Amendt verstand das Schreiben des Angeklagten so und befürchtete schwerwiegende nachteilige Folgen für sich selbst durch das Vorgehen des Angeklagten. Insbesondere war ihm die Praxis sogenannter „Reichsbürger“ bekannt, tatsächlich nicht bestehende Steuervergehen den amerikanischen Behörden mitzuteilen und tatsächlich nicht existente Pfandrechte in amerikanische Register eintragen zu lassen.

Der Angeklagte nahm an, dass bei einer zweimaligen Wiederholung seines Anschreibens an Herrn Direktor des Amtsgerichts Dr. Amendt der Eintragung eines Pfandrechts in das amerikanische Register keine Hindernisse mehr entgegenstehen würden. Er sandte deswegen zwei - auf 04.01.2018 und 07.02.2018 datierte - dem oben zitierten Schreiben entsprechende Anschreiben an das Amtsgericht Schwäbisch Hall. Diese gingen dort jeweils am 07.02.2018 ein.

Der Angeklagte ging davon aus, dass er alles Erforderliche getan hatte, um Herrn Direktor des Amtsgerichts Dr. Amendt zu den von ihm geforderten Handlungen zu

veranlassen.

Tatsächlich ging Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Amendt aber nicht auf die Forderungen des Angeklagten ein.

Stattdessen erstattete Herr Direktor des Amtsgerichts Dr. Amendt mit Schreiben vom 01.02.2018 - bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn, Zweigstelle Schwäbisch Hall eingegangen am 06.02.2018 - eine Strafanzeige gegen den Angeklagten wegen Nötigung u. a.

Daraufhin warfen die ermittelnden Polizeibeamten am 19.02.2018 einen Anhörbogen (für Angaben als Beschuldigter) dem Angeklagten in dessen Briefkasten.

Der Angeklagte erkannte nun am 19.02.2018, dass sein Plan endgültig gescheitert war und keine Aussicht auf Erfolg mehr hatte.

Bei seinen Handlungen unterlag der Angeklagte nicht einem Irrtum i. S. d. §§ 16; 17 StGB (entsprechend) und war seine Schuldfähigkeit nicht eingeschränkt i. S. d. §§ 20; 21 StGB.

6. 05.05.2022 AG Schwäbisch Hall - 3 Cs 43 Js 19509/21 -
Rechtskräftig seit 09.09.2022

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis in 2 Fällen in Tatmehrheit mit versuchter Nötigung in Tatmehrheit mit versuchter Erpressung in Tatmehrheit mit Vortäuschen einer Straftat

Datum der (letzten) Tat: 06.10.2021

1 Jahr(e) Freiheitsstrafe.

Sperre für die Fahrerlaubnis bis 08.09.2023.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

a) Dem Angeklagten wurde durch Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Schwäbisch Hall vom 12.05.2016, unanfechtbar seit dem 20.10.2016, wegen Erreichen von 8 Punkten oder mehr im Fahreignungs-Bewertungssystem die Fahrerlaubnis entzogen und die sofortige Vollziehbarkeit dieser Entscheidung angeordnet. Alle diese Umstände waren dem Angeklagten bekannt. In der Folgezeit erlangte der Angeklagte keine Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw mehr und wurde er mehrfach wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis rechtskräftig verurteilt (siehe oben).

Der Angeklagte fuhr am Dienstag 13.04.2021 gegen 14:30 Uhr als Führer des Lkw (über 3,5 t) MAN L 2000, amtliches Kennzeichen SHA-WL 11 (Farbe: gelb) absichtlich mindestens 1 km zu privaten Zwecken auf öffentlichen Straßen auf der Gemarkung von 74549 Wolpertshausen - u. a. auf der L 2218 zwischen Wolpertshausen-Rudelsdorf und Ilshofen.

Dabei verfügte der Angeklagte nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis. Dies wusste und wollte er.

b) Der Angeklagte fuhr aufgrund eines Entschlusses am Donnerstag, den 20.05.2021

zwischen 13:15 Uhr und 15:30 Uhr als Führer des Lkw (über 3,5 t) MAN L 2000, amtliches Kennzeichen SHA-WL 11 (Farbe: gelb) absichtlich mindestens 1 km zu privaten Zwecken auf öffentlichen Straßen auf der Gemarkung von 74549 Wolpertshausen - u.a. auf der Ziegelstraße in Wolpertshausen.

Dabei verfügte der Angeklagte wiederum nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis. Dies wusste und wollte er.

c) Der Angeklagte verfasste in der Zeit vom 21.06.2021 und dem 27.06.2021 in seiner Wohnung in 74549 Wolpertshausen, Ziegelstraße 11, absichtlich ein an Herrn Richter am Landgericht Hähnle gerichtetes Schreiben und versandt dieses an Herrn Richter am Landgericht Hähnle unter dessen Dienstanschrift beim Landgericht Heilbronn.

Herr Richter am Landgericht Hähnle war der zuständige Richter für einen damals bei dem Landgericht Heilbronn anhängigen Zivilprozess, bei dem der Angeklagte Partei war.

Der Angeklagte vertritt offen und mit Vehemenz die Ansichten der „Reichsbürger“. Er bekennt sich uneingeschränkt zu diesen und bringt offen seine Feindschaft zur Verfassung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck. So erkennt der Angeklagte weder die Bundesrepublik Deutschland noch ihre staatlichen Institutionen an. Als seine Staatsangehörigkeit gibt er selbst an: „Bundesstaatenangehörigkeit Württemberg“.

Herr Richter am Landgericht Hähnle erhielt diesen von dem Angeklagten verfassten Brief - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - am 28.06.2021 per Einwurf-Einschreiben und nahm von dem Briefinhalt Kenntnis.

In diesem Brief (der er mit seinem nackten Fuß in blauer Tinte getaucht signierte) erklärte der Angeklagte Herrn Richter am Landgericht Hähnle u. a.:

„Ohne Ansehen der Person und ohne weitere Ankündigung erhalten Sie persönlich für jeden sogenannten Auftrag eine Haftungs-Bürgschaft von 6 Milliarden Euro in US-Silberdollar, die sofort den obersten Finanzbehörden zugestellt wird und Sie und Ihre Familie für die nächsten drei Generationen in Haftung bringt. Sie haben 3 x 72 Stunden Zeit eine Kopie der Originalurkunde schriftlich nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, hat der Mann Gerhard das Recht eine Bürgschaft für Ralf Hähnle als Haftender für das Konto in Höhe von 6 Milliarden Euro in US-Silberdollar in Umlauf zu bringen“.

Hierdurch wollte der Angeklagte erreichen, dass Herr Richter am Landgericht Hähnle ein Zivilverfahren beim Landgericht Heilbronn Az.: (II K) 5 O 57/21 - in dem der Angeklagte der Beklagte war und in dem gegen den Angeklagten bereits ein Versäumnisurteil ergangen war - zu seinen Gunsten beeinflusste.

Der Angeklagte ging dabei davon aus, dass er mit dem Verfassen und dem Absenden des Briefes alles Erforderliche getan hatte, um sein Ziel zu erreichen. Insbesondere war ihm auch bewusst, dass er keinerlei berechnete Ansprüche gegen Herr Richter am Landgericht Hähnle hatte.

Entgegen der Erwartung des Angeklagten änderte Herr Richter am Landgericht Hähnle

sein rechtmäßiges dienstliches Handeln auch nach Erhalt dieses Briefes nicht. Stattdessen erstattete Herr Richter am Landgericht Hähnle Strafanzeige gegen den Angeklagten.

Der Angeklagte erkannte nun, dass sein Plan endgültig gescheitert war und keine Aussicht auf Erfolg mehr hatte.

d) Der Angeklagte war im Jahr 2021 Beschuldigter eines Strafverfahrens wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis (siehe oben II.1. und 2.). In jenem Strafverfahren erhielt er am 14.07.2021 in seiner Wohnung in 74549 Wolpertshausen, Ziegelstraße 11, den Strafbefehl des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 29.06.2021 (Az.: 3 Cs 43 Js 19509/21) zugestellt. In jenem Strafbefehl war Frau Carola Stiebe aus Wolpertshausen als Zeugin aufgeführt. Frau Stiebe wohnte damals in der Nachbarschaft des Angeklagten und war ihm bekannt.

Der Angeklagte versandte daraufhin am 20.07.2021 ein - von ihm an diesem Tag in seiner Wohnung in 74549 Wolpertshausen, Ziegelstraße 11, verfasstes - Schreiben an die damals in 74549 Wolpertshausen, Ziegelstraße 4, wohnhafte Frau Stiebe. Frau Stiebe erhielt dieses Schreiben am 21.07.2021.

In diesem Schreiben teilte der Angeklagte Frau Stiebe mit, dass ihre Aktivitäten „unehrenhaft“ seien. Zudem forderte der Angeklagte absichtlich Frau Stiebe darin unter Fristsetzung auf, ihm ein „Heilungsangebot“ zu machen.

Des Weiteren erklärte der Angeklagte Frau Stiebe in jenem Schreiben: Falls Sie dies nicht mache, werde ihr Verhalten für 500.000,- € akzeptiert. Bei fehlender Antwort werde der „Akzeptwert“ verzehnfacht.

Entgegen dem Plan des Angeklagten reagierte Frau Stiebe nicht auf das Schreiben.

Aufgrund eines einheitlichen Entschlusses versandte der Angeklagte daraufhin am 30.07.2021 ein - von ihm an diesem Tag in seiner Wohnung in 74549 Wolpertshausen, Ziegelstraße 11, verfasstes - weiteres Schreiben an die damals in 74549 Wolpertshausen, Ziegelstraße 4, wohnhafte Frau Stiebe. Frau Stiebe erhielt dieses Schreiben am 31.07.2021 per Einschreiben.

In diesem Schreiben teilte der Angeklagte Frau Stiebe mit, sie habe dem „Akzept“ von 500.000,- € nicht widersprochen, weshalb sich dieser nun auf 5 Millionen Euro erhöhe. Sollte hierauf binnen 72 Stunden keine Antwort eingehen, werde das Akzept im UCC eingetragen und das „Department of Treasury“ als „erster Begünstigter hervorgehen“.

Bei dem UCC handelt es sich - wie der Angeklagte wusste - um das Register Uniform Commercial Code des US-Bundesstaats Washington, in welchem Forderungen ohne Nachprüfung eingetragen werden können.

Nachdem Frau Stiebe wiederum nicht reagierte versandte der Angeklagte aufgrund eines einheitlichen Entschlusses daraufhin am 16.08.2021 ein - von ihm an diesem Tag in seiner Wohnung 74549 Wolpertshausen, Ziegelstraße 11, verfasstes - weiteres Schreiben

an die damals in 74549 Wolpertshausen, Ziegelstraße 4, wohnhafte Frau Stiebe. Frau Stiebe erhielt dieses Schreiben am 17.08.2021 per Einschreiben.

In diesem weiteren Schreiben teilte der Angeklagte Frau Stiebe mit, die Forderung über 5 Millionen Euro sei im UCC veröffentlicht und das „Department of Treasury“ als „erster Begünstigter festgeschrieben“.

Der Angeklagte wusste bei dem Verfassen und Absenden dieser drei Schreiben jeweils, dass weder er noch ein Dritter auf die geforderte Summe einen Anspruch hatte.

Der Angeklagte beabsichtigte hierdurch, Frau Stiebe durch eine vermeintlich gegen sie bestehende Forderung an einer Aussage im Gerichtsverfahren zu hindern und Frau Stiebe aufgrund ihrer bisher im Ermittlungsverfahren gegenüber der Polizei getätigten Angaben zu einer Geldzahlung an ihn zu bewegen.

Dabei ging der Angeklagte nach dem Absenden des Schreibens vom 16.08.2021 davon aus, dass er alles hierzu Erforderliche getan hatte.

Entgegen der Erwartung des Angeklagten kam Frau Stiebe der Zahlungsaufforderung jedoch nicht nach.

Der Angeklagte erkannte nun, dass sein Plan endgültig gescheitert war und keine Aussicht auf Erfolg mehr hatte.

e) Der Angeklagte rief aufgrund eines neuen Entschlusses am Mittwoch, den 06.10.2021 gegen 10:27 Uhr von seiner Wohnung in 74549 Wolpertshausen, Ziegelstraße 11, die Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht Schwäbisch Hall Frau Sorg (Büro: Unterlimpurger Straße 53, 74543 Schwäbisch Hall) an.

Auf Anfrage des Angeklagten teilte ihm Frau Sorg bezüglich eines Verfahrens, in dem er als Gläubiger auftrat, mit, dass eine Auszahlung eines von ihr zuvor gepfändeten Betrags an ihn wegen zweier vorliegender vorläufiger Zahlungsverbote derzeit nicht möglich sei.

Diese Mitteilung gefiel dem Angeklagten nicht. Der Angeklagte erklärte deswegen in diesem Telefonat bewusst und gewollt der Wahrheit zuwider Frau Sorg, er werde „den ganzen Laden in die Luft gehen lassen“ - einschließlich ihrer Kollegen und ihr. Wie von dem Angeklagten gemeint und beabsichtigt, bezog Frau die Bezeichnung „den ganzen Laden“ sowohl auf das Amtsgericht Schwäbisch Hall in 74523 Schwäbisch Hall, Unterlimpurger Straße 8, als auch das Büro der Gerichtsvollzieher in 74543 Schwäbisch Hall, Unterlimpurger Straße 53.

Um seine Ankündigung noch zu verstärken, erklärte der Angeklagte Frau Sorg zusätzlich, dass dies keine Drohung sei, sondern ein Versprechen.

Wie vom Angeklagten beabsichtigt, rechnete Frau Sorg damit, dass der Angeklagte seine Ankündigung ernst gemeint hatte und in die Tat umsetzen würde.

Frau Sorg setzte deswegen den Direktor des Amtsgerichts Schwäbisch Hall, Herrn Dr. Mezger von dem Telefongespräch in Kenntnis. Herr Dr. Mezger verständigte daraufhin die

Kriminalpolizei. Die Kriminalpolizei wiederum entsandte Polizeibeamte (u. a. Frau KHKin Reutter) zur Durchführung einer Gefährderansprache zu dem Wohnhaus des Angeklagten in Wolpertshausen.

Mit all diesen Folgen seines Handelns hatte der Angeklagte gerechnet und sie billigend in Kauf genommen.

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 05.05.2022 wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 09.06.2022 als unzulässig verworfen. Mit Beschluss des Landgerichts Heilbronn vom 28.07.2022, Az. 6 Ns 43 Js 19509/21, wurde der Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Berufungsgerichts als unbegründet verworfen. Die Staatsanwaltschaft Heilbronn hat ihre Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 05.05.2022 mit Schreiben vom 10.08.2022, eingegangen beim Landgericht Heilbronn am 15.08.2022, zurückgenommen.

Das Verfahren gegen die ehemalige Mitangeklagte Renate Nachtrab wurde abgetrennt, da die Mitangeklagte zum Hauptverhandlungstermin unentschuldigt nicht erschienen ist.

Hinsichtlich des Tatvorwurfs der Urkundenfälschung durch das Anbringen von Fantasiekennzeichen auf Ziffer 2 der Anklage wurde das Verfahren gegen den Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Hauptverhandlung nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

II.

Das strafbare Verhalten des Angeklagten

1. Die ehemalige Mitangeklagte Renate Nachtrab fuhr am 13.05.2022 gegen 12:15 Uhr mit dem Pkw VW Passat, FIN: WWZZZ3BZXE32610, des Angeklagten Gerhard Weihbrecht auf der Bundesautobahn 9 in Fahrtrichtung Berlin auf Höhe des Parkplatzes Sophienberg/Ost bei Abschnitt 380, Km 3.800, 95444 Bayreuth. An diesem Fahrzeug waren Fantasiekennzeichen des Bundesstaats Preußen, Reichsverkehrsamt mit der Bezeichnung IIS-3274BP angebracht. Außerdem war für das genannte Fahrzeug kein gültiger Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen, was sowohl die ehemalige Mitangeklagte Renate Nachtrab als auch der Angeklagte Gerhard Weihbrecht als Beifahrer des Fahrzeugs wussten.

Der Angeklagte Weihbrecht überließ der ehemaligen Mitangeklagten Nachtrab den genannten Pkw zu einem nicht mehr bekannten Zeitpunkt kurz vor der polizeilichen Kontrolle am 13.05.2022 um 12:15 Uhr durch die Polizeibeamten POM Scheil und POM Kreis von der Verkehrspolizeiinspektion Bayreuth zur Nutzung im Straßenverkehr.

Der Pkw des Angeklagten wurde durch die Polizeibeamten zur Unterbindung weiterer Fahrten ohne Haftpflichtversicherung sichergestellt.

2. Am 18.05.2022 verschickte der Angeklagte aus Verärgerung über das Verhalten der Polizeibeamten im Rahmen der unter Ziffer 1 geschilderten Kontrolle vom 13.05.2022 von seinem damaligen Wohnort in der Ziegelstraße 11 in 74549 Wolpertshausen aus ein auf denselben Tag

datiertes Schreiben per Einschreiben unter Angabe des Absenders „Der Generalbevollmächtigte Otto Bäuerle als Gläubigervertreter der natürlichen Person W e i h b r e c h t, Gerhard, c/o Ziegelstraße 11, D - [74549] near Wolpertshausen“ an den Dienststellenleiter der Verkehrspolizeiinspektion Bayreuth, POR Welisch. Das mit „Rechnung # GW 21“ überschriebene Schriftstück ging am 19.05.2022 bei der Verkehrspolizeiinspektion Bayreuth ein.

Unter Bezugnahme auf die unter Ziffer 1 genannte polizeilichen Kontrolle vom 13.05.2022 forderte der Angeklagte unter Beifügung des Abdrucks eines Aufklebers „LEGAL NOTICE“ und seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen „die Bediensteten auf, gemäß der Vereinbarung auf der Frontscheibe und am hteren Seitenfenster rechts, „LEGAL NOTICE“ lauf AGBs 10.000.00 \$ zu leisten. Auszugleichen in einem Barscheck und das Polizeiprotokoll auszuhändigen.“

Zur Begründung führte der Angeklagte Folgendes aus:

„Trotz intensiver rechtlicher Hinweise auf den Vertrag hat einer der Bediensteten diese Plakette fotografiert.

Nach dem lesen, der Aufkleber die fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, öffneten sie die Fahrertüre und drangen in das Hoheitsgebiet des Fahrzeugs ein unter Androhung von Zwangsmaßnahmen unter Waffengewalt. Alle entwendeten Dokumente sowie das Fahrzeug sind sofort zurückzugeben.

Bei nicht Ausgleich binnen sieben Tagen ergeht eine Eintragung in das UCC-Schuldenregister und wird an eine internationale Inkassofirma in den Handel gebracht.“

Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen verschickte der Angeklagte aufgrund eines einheitlichen Tatentschlusses am 30.05.2022 von seinem damaligen Wohnort in der Ziegelstraße 11 in 74549 Wolpertshausen aus ein auf denselben Tag datiertes Schreiben per Einschreiben unter Angabe des Absenders „Der Generalbevollmächtigte Otto Bäuerle als Gläubigervertreter der natürlichen Person W e i h b r e c h t, Gerhard, c/o Ziegelstraße 11, D - [74549] near Wolpertshausen“ an die Verkehrspolizeiinspektion Bayreuth, wo das Schreiben am 31.05.2022 einging.

Unter erneuter Bezugnahme auf die unter Ziffer 1 genannte polizeilichen Kontrolle vom 13.05.2022 forderte der Angeklagte erneut „die Bediensteten auf, gemäß der Vereinbarung auf der Frontscheibe „LEGAL NOTICE“ lauf AGBs 10.000.00 \$ zu leisten (siehe Rechnung # GW 21 vom 18.05.2022). Auszugleichen in einem Barscheck und das Polizeiprotokoll auszuhändigen.

Dabei drohte der Angeklagte für den Fall der Nichterfüllung seiner Forderungen, „eine einseitig zur Absicherung festgelegte Bürgschaft wird dann drei Tage nach der einseitigen Festlegung entsprechend internationaler Gepflogenheiten im internationalen Schuldenregister der USA eingetragen.“

Spätestens zu diesem Zeitpunkt ging der Angeklagte davon aus, nunmehr alles getan zu haben, um die von ihm geforderte Zahlung, auf die er, wie er wusste keinerlei Anspruch hatte, zu erlangen.

Entgegen der Erwartung des Angeklagten gingen jedoch weder POM Scheil oder POM Kreis noch der Dienststellenleiter POR Welisch auf die Forderungen des Angeklagten ein.

III.

Beweiswürdigung

1. Die Feststellungen zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf der verlesenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 18.04.2023 sowie den Feststellungen in den Urteilen des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 16.07.2018 und 05.05.2022, den Beschlüssen des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 09.06.2022 und des Landgerichts Heilbronn vom 08.07.2022 und der Berufungsrücknahme der Staatsanwaltschaft Heilbronn mit Schreiben vom 10.08.2022.

2. Der festgestellte Sachverhalt beruht auf der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere den Angaben des Zeugen POM Scheil und den verlesenen Schreiben an die Verkehrspolizeiinspektion Bayreuth.

a) Der Angeklagte hat sich zum Tatvorwurf nicht geäußert. Er gab lediglich an, sich auf ein privates Gerichtswesen nicht einzulassen.

b) Das Gericht ist jedoch davon überzeugt, dass sich die Taten wie festgestellt ereignet haben.

So schilderte der Zeuge POM Scheil glaubhaft den Ablauf der polizeilichen Kontrolle vom 13.05.2022. Dabei gab der Zeuge insbesondere an, dass der Pkw VW Passat mit den angebrachten Fantasiekennzeichen „IIS - 327 BP“ von den ehemaligen Mitangeklagten Renate Nachtrab gesteuert worden sei und sich der Angeklagte Gerhard Weihbrecht als Beifahrer im Fahrzeug befunden habe. Eine Überprüfung habe bestätigt, dass der Pkw weder zugelassen noch haftpflichtversichert sei. Der Angeklagte Gerhard Weihbrecht habe auf Nachfrage bestätigt, dass er Eigentümer des Pkws sei. In einem in altdeutscher Schrift verfassten Fantasiedokument eines baden-württembergischen Kraftfahrzeugbriefs war zudem der Angeklagte Weihbrecht als Fahrzeughalter eingetragen.

Die Feststellungen des Zeugen Scheil wurden durch eine Inaugenscheinnahme der gefertigten Lichtbilder bestätigt, auf denen insbesondere der Pkw VW Passat mit den genannten Fantasiekennzeichen sowie der genannte Fahrzeugbrief mit dem Angeklagten als Halter zu erkennen sind. Der Zeuge Scheil ergänzte hierzu, dass eine Recherche ergab, dass die verwendeten Kennzeichen keinem tatsächlich existierenden Kfz-Kennzeichen eines Landes ähneln und für ihn bereits offensichtlich als Fantasiekennzeichen erkennbar gewesen seien.

Aufgrund der glaubhaften Angaben des Zeugen Scheil hat das Gericht keinerlei Zweifel, dass es sich beim Angeklagten Weihbrecht um den Eigentümer des Pkws handelt und der Angeklagte bei Überlassung des Pkws an die Fahrerin Renate Nachtrab gewusst hat, dass der Pkw weder ordnungsgemäß zugelassen noch versichert ist.

Der Zeuge POM Scheil berichtete dem Gericht zudem den Inhalt der im Sachverhalt genannten Schreiben vom 18.05.2022 und 30.05.2022 an die Verkehrspolizeiinspektion Bayreuth. Die Feststellungen zum Inhalt der Schreiben und zur Versendung waren zudem der

Inaugenscheinnahme und Verlesung der Briefumschläge und der beiden Schreiben zu entnehmen. Da die Schreiben im Absender die damalige Adresse des Angeklagten angeben und zudem detailreich die polizeiliche Kontrolle vom 13.05.2022 in den genannten Schreiben geschildert wird, hat das Gericht trotz der Angabe des Absenders „Otto Bäuerle als Glaubigervertreter der natürlichen Person W e i h b r e c h t, Gerhard“ und der Unterschrift mit „Otto“ nicht die geringsten Zweifel, dass der Angeklagte selbst die beiden Schreiben erstellt und an die Verkehrspolizeiinspektion Bayreuth verschickt hat, um hierdurch unter anderem eine nicht berechnete Geldforderung durchzusetzen.

Der Zeuge Scheil berichtete dem Gericht, dass sich bei den beiden Schreiben um eine gängige Masche in der Reichsbürgerszene im Anschluss an getroffene staatliche Maßnahmen handle, die eingesetzten Beamten in einem Schuldenregister in den USA, dem Uniform Commercial Code (UCC), eintragen zu lassen, um dann zu versuchen, fingierte Forderungen durch ein Inkassounternehmen beizutreiben. Eine Überprüfung des genannten Registers im konkreten Fall habe ergeben, dass die angedrohte Eintragung nicht erfolgt ist.

IV.

Rechtliche Würdigung

Aufgrund des unter Ziffer II festgestellten Sachverhalts hat sich der Angeklagte wegen vorsätzlichen Gestattens des Gebrauchs eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag in Tatmehrheit mit versuchter Erpressung gemäß §§ 1, 6 Abs. 1 PflVG, §§ 253 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1, 53 StGB schuldig gemacht.

Insbesondere stellt die vom Angeklagten angedrohte Eintragung in das UCC-Schuldenregister ein empfindliches Übel im Sinne des § 253 Abs. 1 StGB dar. Das angedrohte Übel ist dann empfindlich im Sinne der genannten Strafnorm, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil von solcher Erheblichkeit ist, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren. Dies ist vorliegend der Fall. Insbesondere geht das angedrohte Übel über eine bloße Unannehmlichkeit hinaus, da der Geschädigte eine Eintragung im genannten Schuldenregister in den USA überprüfen, gegebenenfalls eine Löschung veranlassen und sich gegebenenfalls gegen unberechtigte Beitreibungsversuche zur Wehr setzen muss.

Da die Drohung des Angeklagten nicht zum erstrebten Erfolg führte, liegt ein untauglicher, aber gleichwohl strafbarer Versuch der Erpressung einer unberechtigten Geldzahlung vor.

V.

Strafzumessung

1. Bei der Bemessung der Strafen ging das Gericht hinsichtlich des unter Ziffer II.1 geschilderten Tatgeschehens vom Strafraumen des § 6 Abs. 1 PflVG und hinsichtlich des unter Ziffer II.2 geschilderten Sachverhalts vom aufgrund des lediglich vorliegenden Versuchs nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen des § 253 Abs. 1 StGB aus.
2. Unter Zugrundelegung der Grundsätze des § 46 StGB berücksichtigte das Gericht bei der

Bildung der jeweiligen Einzelstrafen folgende Umstände:

Zu Lasten des Angeklagten waren insbesondere zu berücksichtigen:

- die Tatbegehung der versuchten Erpressung zum Nachteil von Amtsträgern in Bezug auf ihre Dienstausbübung
- die Begehung der Taten in offener Bewährung nur wenige Tage nach der letzten einschlägigen, wenn auch zur Tatzeit noch nicht rechtskräftigen Verurteilung wegen versuchter Erpressung u.a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr ohne Bewährung

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und insbesondere unter Berücksichtigung seiner Vorstrafen und der hohen Rückfallgeschwindigkeit war die Verhängung von Freiheitsstrafen unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 47 StGB in beiden Fällen unerlässlich. Dabei hielt das Gericht folgende Einzelfreiheitsstrafen für tat- und schuldangemessen.

Ziffer II.1: 4 Monate

Ziffer II.2: 8 Monate

Gemäß §§ 53, 54 StGB war unter Erhöhung der Einsatzstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Dabei würdigte das Gericht die Persönlichkeit des Angeklagten und die Taten unter Berücksichtigung der oben dargelegten Umstände zusammenfassend nochmals.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände hielt das Gericht daher einer Gesamtfreiheitsstrafe von

10 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

3. Die Vollstreckung der Strafe konnte **nicht zur Bewährung** ausgesetzt werden, weil dem Angeklagten keine günstige Sozialprognose gestellt werden kann und daher die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 StGB nicht erfüllt sind. Denn der Angeklagte hat die Taten in laufender Bewährungszeit nur kurz nach seiner letzten erstinstanzlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung begangen. Dies zeigt, dass der Angeklagte durch die bloße Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht ausreichend zu beeindrucken ist. Vielmehr ist der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe unerlässlich.

VI.

Einziehung der Kfz-Kennzeichen

Die am nicht versicherten Pkw angebrachten Fantasiekennzeichen IIS-3274BP waren als Tatmittel nach § 74 Abs. 1 StGB einzuziehen.

VII.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 Abs. 1 StPO.

gez.

Gebhardt
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bayreuth, 02.08.2023

Wilhelm, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Uz: 002 132-2023

Vorstehende vollständige Fotokopie der Urschrift vom Urteil an Gerhard Weihbrecht vom Amtsgericht Bayreuth vom 20.06.2023 incl. Beglaubigungsvermerk vom 02.08.2023 in Übereinstimmung mit der mir heute vorliegenden Urschrift als beglaubigte Abschrift erteilt.

Frankfurt Oder, den 13.11.2023

Viktor Ostwald

Viktor Ostwald - Notar



Reichsgericht Berlin



(Convention le Haag vom 5. Octobre 1961)



State
County
Paris

Bundestaat Preußen
Groß Berlin
NO2 0136-2023

Diese öffentliche Urkunde:
ist unterzeichnet von:

002 132-2023
Biktor Ostwald

ich versehen es mit dem Siegel:

Reichsgericht Berlin

Bestätigung/

Certifikat/Atteste

in/ at/ a Groß Berlin

am/the/le 13.11.2023

Durch/by/par
den Richter im Reichsgericht
Berlin

Richter Norman Chambers

Norman Chambers

Siegel/Seal/Stamp



